



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.8.2007
SEK(2007)1063 endgültig/2

DEKLASSIFIZIERTER TEIL

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

die Kommission zu ermächtigen, mit den Vereinigten Staaten Verhandlungen aufzunehmen, um eine Einigung über notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die Rücknahme von Verpflichtungen im Bereich Glücksspiele und Wetten gemäß Artikel XXI des GATS zu erreichen

A. BEGRÜNDUNG

Am 8. Mai 2007 notifizierten die Vereinigten Staaten dem WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen ihre Absicht, ihre Liste spezifischer Verpflichtungen im Bereich der „Sonstigen Erholungsdienstleistungen“ gemäß Artikel XXI Absatz 1 Buchstabe b des GATS und Absatz 1 des Verfahrens zur Durchführung von Artikel XXI des GATS (WTO S/L/80) teilweise zu ändern. Durch die vorgeschlagene Änderung werden Glücksspiele und Wetten vom betreffenden Teilsektor ausgenommen.

Die Europäischen Gemeinschaften nahmen die Notifizierung der Vereinigten Staaten zur Kenntnis und vertraten diesbezüglich die Auffassung, dass die Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des GATS durch die vorgeschlagenen Änderungen oder Rücknahmen betroffen sein könnten; deshalb machten die Europäischen Gemeinschaften am 19. Juni 2007 einen Anspruch auf Ausgleich geltend. Aus diesem Grund muss die Kommission in der Lage sein, im Namen der Europäischen Gemeinschaften Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aufzunehmen, um eine Einigung über notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die Rücknahme von Verpflichtungen der Vereinigten Staaten zu erzielen.

B. EMPFEHLUNG

Aus den genannten Gründen unterbreitet die Kommission folgende Empfehlungen:

- Der Rat ermächtigt die Kommission, mit den Vereinigten Staaten Verhandlungen aufzunehmen, um gemäß Artikel XXI des GATS eine Einigung über notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die Rücknahme von Verpflichtungen im Bereich Glücksspiele und Wetten, die die Vereinigten Staaten der Welthandelsorganisation am 8. Mai 2007 notifizierten, zu erreichen.
- Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Benehmen mit dem in Artikel 133 EG-Vertrag vorgesehenen besonderen Ausschuss.
- Die Kommission berichtet dem Rat über die Verhandlungsergebnisse und gegebenenfalls über Probleme, die sich während der Verhandlungen ergeben.
- Der Rat erlässt die beigefügten Verhandlungsrichtlinien.

(Anlage: EU - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)